



Beförderungsrecht für **Gefahrgut**

– zur Compliance im Bereich eines unterschätzten Rechtsgebietes

Handel erfordert bekanntlich umfassende Transportaktivitäten, die meisten davon erfolgen auf der Straße. Im Non-food-Bereich gehört zu den regelmäßig transportierten Waren und Gütern in größerem Umfang auch Gefahrgut. Ob Drogeriewaren, Feuerzeuge, Batterien, Reinigungsmittel oder Feuerwerkskörper: Beim Transport gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) sowie der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGV-SEB), gefahrgutbeförderungsrechtliche Vorgaben in der

Bundesrepublik, die sich im Straßenverkehr international aus dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) ergeben. Handelsunternehmen werden durch die Vorschriften auch verpflichtet, wenn sie lediglich Waren entgegen nehmen oder – etwa in Erfüllung abfallrechtlicher Rücknahmepflichten wie für Batterien – retournieren. Das Gefahrgutrecht kennt bußgeldbewehrte Pflichten für alle an der Beförderung Beteiligten, wie den Empfänger und Entlader von Gefahrgut ebenso wie für den Verloader und Absender. Das wird im Handel in Bezug auf den einzelnen Filialstandort gelegentlich unterschätzt,

sodass eine gefahrgutrechtliche Compliance möglicherweise nicht sichergestellt werden kann. Da aber auch Handelsunternehmen von den zuständigen Behörden auf die Einhaltung der Vorgaben des Gefahrgutrechts kontrolliert werden, können dabei erkannte Defizite Einzelfallanordnungen durch Verwaltungsakt und/oder Bußgeldverfahren gegen die verantwortlichen Personen zur Folge haben. Eine Bestandsaufnahme für die gefahrgutbeförderungsrechtlich notwendigen Maßnahmen ist also angezeigt. Folgende Pflichten sind dabei unabhängig vom jeweiligen Waren- und Güterangebot im Einzelfall von besonderer Relevanz:

- Regelmäßige, typischerweise zweijährige Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR der am Gefahrguttransport beteiligten Personen, die zum Beispiel als Empfänger / Entlader und Verloader von Gefahrgut tätig sind.
- Pflicht zur Überprüfung der Gefahrgüter bei Anlieferung gemäß Unterabschnitt 7.5.1.3 des ADR, beispielsweise auf Beschädigung der Verpackungen.
- Pflicht zur Durchführung von Ausgangskontrollen nach Kapitel 7.5 ADR bei Retouren und abfallrechtlichen Rücknahmesystemen als Verloader von Gefahrgut.
- Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten beziehungsweise Sicherstellung, dass die betrieblichen Abläufe durchgehend so organisiert sind, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten erfüllt sind.

Unterweisungspflichten als Empfänger / Entlader und Verloader von Gefahrgut

An der Beförderung gefährlicher Güter beteiligte Personen sind nach Kapitel 1.3 ADR zu unterweisen (§ 27 Abs. 5 Nr. 1 GGVSEB). Hierfür haben alle Beteiligten im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrsverkehr Sorge zu tragen. Beteiligte in diesem Sinne sind auch die Empfänger, Entlader und Verloader von Gefahrgut. Da die GGVSEB und das ADR alle zwei Jahre novelliert werden, ist in der Praxis ein zweijähriger Unterweisungsturnus anerkannt. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, durch wen die Unterweisung zu erfolgen hat. Sie kann extern oder inhouse entweder von einem Referenten namhafter Fort- und Weiterbildungseinrichtungen durchgeführt werden oder auch durch eine fachkundige Person wie etwa den Gefahrgutbeauftragten des Zentrallagers des Handelsunternehmens. Die Inhalte der Unterweisung müssen alle betrieblich relevanten Beförderungsvorgän-

ge erfassen, sodass eine vorherige unternehmensbezogene Analyse der gefahrgutrechtlich relevanten Unterweisungsinhalte anzuraten ist. Unterweisungspflichtige Unternehmen sind auch in Bezug auf die Art der Unterweisung im Wesentlichen frei. Neben einer persönlichen Unterweisung ist auch eine online-gestützte Unterweisung mit entsprechend gestalteten Schulungsmodulen denkbar, was insbesondere bei einer Vielzahl von einzelnen Filialstandorten eine flächendeckende Sicherstellung in Bezug auf alle an der Gefahrgutbeförderung beteiligten Personen erleichtern kann. Aufzeichnungen über die Unterweisung von Arbeitnehmern sind fünf Jahre aufzubewahren. Verstöße gegen die Unterweisungspflicht sowie die Pflicht zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Unterweisung von Arbeitnehmern, die gefahrgutrelevante Tätigkeiten ausüben, können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Eingangskontrollen als Empfänger / Entlader

Entlader von Gefahrgut haben unter anderem gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 GGVSEB zu prüfen, ob die Versandstücke so stark beschädigt sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang besteht. Empfänger von Gefahrgut sind nach Absatz 1.4.2.3.1 ADR verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, dass die sie betreffenden Vorschriften des ADR eingehalten worden sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 GGVSEB). Die Rücksendung beschädigter Versandstücke mit Gefahrgut ist gemäß § 4 Abs. 1 der GGVSEB – ohne dass vorher geeignete Maßnahmen ergriffen wurden – nicht zulässig. Auch hier können Bußgelder bis 1.000 Euro bei Verstößen verhängt werden. Weitergehende Empfängerpflichten gelten insbesondere beim Betrieb von Tankstellen.



Ausgangskontrollen als Verlader

Wenn Gefahrgüter an den Hersteller oder Dritte zurückgesandt werden, ist ein Handelsunternehmen im gefahrgutrechtlichen Sinn unter anderem auch Verlader. Dies gilt etwa bei der Rücksendung von nicht verkauften Feuerwerkskörpern Anfang Januar jeden Jahres oder der Rückgabe von Batterien. Sofern derartige Rücksendungen nicht auf der Grundlage von umfassenden Freistellungsregelungen durch gefahrgutrechtliche Sondervorschriften erfolgen, wie beispielsweise bei der Rückgabe von Lithium- und Trockenbatterien nach der Sondervorschrift 636, müssen beim Verladen der Gefahrgüter nach Kapitel 7.5 ADR Ausgangskontrollen durchgeführt werden (§ 29 Abs. 1 GGVSEB). Diese erstrecken sich auf den Zustand des Fahrzeuges und der Ladung, ggf. die Ausrüstung des Fahrzeuges sowie die notwendigen Begleitpapiere. In der Praxis haben sich Checklisten zur strukturierten Durchführung derartiger Ausgangskontrollen bewährt. Da eine Vielzahl von Beförderungsvorgängen in einer Filiale nicht gefahrgutrechtlichen Anforderungen unterliegt, wird die Notwendigkeit der Durchführung einer Ausgangskontrolle bei zu verladendem Gefahrgut oftmals stiefmütterlich behandelt oder ist den im Wareneingangs- und Lagerbereich tätigen Personen nicht hinreichend bekannt. Beanstandungen bei einer behördlichen Kontrolle können neben einer behördlichen Einzelfallanordnung Bußgelder bis zu einer Höhe von 1.000 Euro zur Folge haben. Weitergehende Pflichten als Beförderer gelten, wenn das Handelsunternehmen Lieferungen an Endkunden durchführt (Lieferservice)



und insoweit auch die Pflichten als Beförderer zu beachten sind (zum Beispiel Unterweisung der eingesetzten Fahrzeugführer).

Bestellung von Gefahrgutbeauftragten/Sicherstellung der Befreiungsvoraussetzungen

Von besonderer Bedeutung ist für jedes Unternehmen die Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten nach § 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV). Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter nach der GGVSEB zugewiesen sind, muss es danach mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Deswegen ist gerade für Handelsunternehmen von entscheidender Bedeutung, dass sowohl für alle Zentraleinrichtungen (zum Beispiel Zentrallager) als auch für die Ebene der Filialstandorte die betrieblichen Abläufe so organisiert sind, dass die in § 2 GbV geregelten und nebeneinander anwendbaren Befreiungstatbestände von der Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten erfüllt werden können. Für den Gefahrgutbeauftragten gelten nämlich umfassende Schulungsanforderungen und Nachweispflichten, was mit entsprechendem Aufwand gerade bei einer größeren Zahl von Filialstandorten mit regionaler oder bundesweiter Verteilung ins Gewicht fällt.

Für den Handel von besonderer Bedeutung ist dabei der Befreiungstatbestand nach Nr. 4 des § 2 der GbV, der Unternehmen von der Bestellpflicht befreit, deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die von den Vorschriften des ADR durch gefahrgutrechtliche Sondervorschriften freigestellt sind. Eine handelsrelevante Freistellungsregelung existiert zum Beispiel in Un-

terabschnitt 1.1.3.1 a) des ADR für Privatpersonen bei der Beförderung von einzelhandelsgerecht verpackten gefährlicher Gütern für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport. Ein weiteres Beispiel für eine Freistellungsregelung ist die Sondervorschrift 636 des ADR für die Entsorgung / das Recycling von Lithium- und Trockenbatterien, die zur Zwischenverarbeitungsstelle befördert werden.

Auch der Befreiungstatbestand in Nr. 5 des § 2 der GbV hat im Handel eine besondere Relevanz. Dadurch werden Unternehmen von der Bestellpflicht freigestellt, deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter in festgelegten höchstzulässigen Mengen je Transportvorgang beschränkt. Die hierfür maßgebliche Vorschrift in Kap. 1.1.3.6 des ADR wird in der Praxis auch als „1000-Punkte-Regelung“ bezeichnet. Für zurückzubehaltende Autobatterien, bei denen die Freistellungsregelung gemäß Sondervorschrift 598 des ADR nicht in Anspruch genommen werden kann, da sie von den Kunden ohne die Polkappen aus Kunststoff als Kurzschlussicherung zurückgegeben werden, gilt eine höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit von 1.000 Kilogramm. Daher sind die Sammelbehälter für von Kunden zurückgegebene Autobatterien üblicherweise so dimensioniert, dass eine Überschreitung dieser höchstzulässigen Gesamtmenge im betrieblichen Ablauf von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Schließlich ist der Befreiungstatbestand in Nr. 6 des § 2 der GbV für den Handel von ausschlaggebender Bedeutung. Die meisten „handelsüblichen Gefahrgüter“ werden vom Hersteller auf der Grundlage der Freistellungsregelungen gemäß Kapitel 3.4 des ADR als so genannte Begrenzte Mengen ausgeliefert. Hierbei handelt es sich um zusammengesetzte Verpackungen oder Trays, bei de-



Foto: Martin Düwel 2020

nen sowohl der Inhalt der Innenverpackungen (Dosen, Flaschen, Tuben) als auch das Gewicht des gesamten Versandstück (beispielsweise die Pappkiste) festgelegte Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen. Es liegt im Interesse jedes Handelsunternehmens, dass für die gesamte Produktpalette im Falle einer behördlichen Kontrolle der Nachweis zur Einhaltung der in Anspruch genommenen Befreiungstatbestände nach § 2 GbV geführt werden kann. Andernfalls kann die behördliche Durchsetzung der Pflicht zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten sowie ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro drohen.

„Beauftragte Person(en)“

Auch wenn kein Gefahrgutbeauftragter für die einzelne Filiale bestellt werden muss, ist zu berücksichtigen, dass der Filialeiter als beauftragte Person im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auch gefahrgutrechtlich Verantwortung trägt. Insofern zählt er ebenso wie sein Stellvertreter zu dem nach Kapitel 1.3 ADR zu unterweisenden Personenkreis. Ihm obliegt damit auch die Kontrolle, dass insbesondere die vorgenannten Pflichten von den an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen beachtet werden.

Fazit

Compliance ist zentrales Anliegen moderner Unternehmensführung. Auch wenn sicherlich das Gefahrgutrecht im Vergleich zu anderen Themen wie der Verhinderung von Korruption und Bestechung, Nichtdiskriminierung und Gewährleistung lauterem Wettbewerbsverhaltens nicht einen hohen Stellenwert für sich beanspruchen kann, gilt Compliance im Sinne rechtskonformen Handelns im Unternehmen selbstverständlich auch hier. Für Handelsunternehmen lässt sich die damit gewonnene rechtliche Sicherheit regelmäßig mit überschaubarem Aufwand in der Prüfung und Umsetzung erreichen.

Zur Person



Foto: Martin Düwel 2020

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwal-
tungsrecht **Dr. Martin
Düwel**, Partner bei
ZENK Rechtsan-
wälte